Information zu nächtlichen Bauarbeiten

Schienen/- Weichenschleifarbeiten im Bereich Bahnhof Jacobsdorf (Mark)

Sehr geehrte Anwohnende,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass es in der Zeit vom 24.-25.08.2024 in der Zeit von 21:00 bis 05:00 Uhr im Bereich Bahnhof Jacobsdorf (Mark) zu Lärmbelästigungen kommen wird.

Folgende Arbeiten werden ausgeführt

- Weichenschleifarbeiten
- Schienenschleifarbeiten

Zum Einsatz kommt eine Schienenfräse vom Typ SFM 601.

Da die Strecke 6153 eine herausragende betriebliche Bedeutung für den Regional- u. Fernverkehr auf dem Netz der DB hat, wird die erforderliche Sperrpause auch in den nächtlichen, betriebsarmen Zeiten gewährt damit es keine Beeinträchtigungen des Berufsverkehrs gibt.

Wir setzen alles daran, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht gänzlich ausschließen. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Für Fragen haben wir ein Servicetelefon unter der Rufnummer 0160 - 97420149 in der Zeit vom 24.08.2024 bis 25.08.2024, von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr eingerichtet.

Ihre Deutsche Bahn

Berlin, 09.07.2024

Schienenschleifarbeiten
Strecke 6153
km 67,00 bis km 68,000
Goldenes Fließ
Goldenes Fließ
Goldenes Fließ
Hauptstraße
Hauptstraße
Hauptstraße
Pillgramer Str.
Pillgramer Str.
Pillgramer Str.
Bahnhofssiedlung
Bahnhofssiedlung
Bahnhofssiedlung
Bahndamm
Bahndamm
Jacobsdorf (Mark)
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofssiedlung
Schlüsseldienst 24

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

DB InfraGo AG
BK 16 - RB Ost c/o DB AG - SSC DE / Codierung: B2270
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Bearb.: Herr Alexander Scherer
Gesch-Z: 105-T23-3424/1880+63#265428/2024
Hausruf: +49 335 60676 -5270
Fax: +49 331 27548-3406
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Alexander.Scherer@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 17.07.2024

Antrag auf Ausnahmezulassung von Nachtarbeiten gemäß § 10 Absatz 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG)

LfU-Az.: NZ 2024-063
Antrag vom: 09.07.2024 (Vorgangsnummer: 20240709527840612708)
Antragsteller: GIGA GmbH, Bornitzstraße 73-75, 10365 Berlin

Baumaßnahme: Gleisbauarbeiten, Schienenschleifarbeiten
Datum: 24.-25.08.2024
Standorte: Strecke 6153 km 67,000 bis km 68,000 in 15236 Jacobsdorf (Mark), Bereich Bahnhof

Sehr geehrte Damen und Herren,
über das Online-Formular des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) ist der oben genannte Antrag durch den oben genannten Antragsteller eingereicht worden.

Nach Prüfung des oben genannten Antrages ergeht nachfolgend der Bescheid zur Sach- und Gebührenentscheidung.

Dieser Bescheid wird vorab (i. d. R. ohne Kassenzeichen) an den oben genannten Antragsteller per Email versendet. Sobald das Kassenzeichen vorliegt, erfolgt die Zustellung per Post an die im Antrag angegebene Rechnungsanschrift.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

BESCHEID

I. Entscheidung

1. Dem oben genannten Antrag auf Zulassung von Arbeiten während der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImschG) wird in dem unter Ziffer II. genannten Umfang sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. genannten Auflagen zugestimmt.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit Tarifstelle 2.4.3 der Anlage 2 der Gebührenordnung Umwelt (GebOUmwelt) wird hiermit die von der Gebührenschuldnerin zu entrichtende Verwaltungsgebühr auf **404,00 €** (in Worten: vierhundertvier Euro) festgesetzt.

   Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
Bank:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC – Swift:	WELADEDDXXX

   Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt an:

   Kassenzeichen: folgt

   Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

3. Störungen oder Verzögerungen im Betriebsablauf haben keine aufschiebende Wirkung und begründen keine Ausweitung dieser Ausnahmezulassung. Sofern die planmäßige Fertigstellung dieser Baumaßnahmen nicht möglich sein sollte, ist für weitere Arbeiten in zusätzlichen Nächten ein erneuter Antrag mit nachvollziehbarer Begründung gesondert zu stellen.

4. Diese Ausnahmezulassung ergeht unbeschadet etwaiger anderer erforderlicher Genehmigungen (z. B. Feiertags- oder Arbeitsschutzgesetz).

5. Dieser Bescheid bezieht sich nur auf die im Antrag genannten Standorte, Zeiträume und den Einsatz der angegebenen Maschinentechnik.

II. Gegenstand der Entscheidung

Tätigkeiten:	Schienenschleifarbeiten
Standort:	Strecke 6153 km 67,000 bis km 68,000 in 15236 Jacobsdorf (Mark), Bereich Bahnhof

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Zeitraum: 24.-25.08.2024 (1 Nacht) in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr

Hinweis: Da es sich bei den geplanten Arbeiten um eine Baustelle handelt, ist die Ziffer 3.1.2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) ebenfalls anzuwenden. Die Nachtzeit wird dadurch um drei Stunden verlängert und gilt somit von 20:00 bis 07:00 Uhr. Die beantragten Arbeiten werden auch in den vorgenannten Tagrandzeiten durchgeführt.

Maschinentyp	Nettolaufzeit	Anzahl	Schallpegel
Schienenfräse SFM 601	8 (h/Nacht)	1	78 dB(A)

III. Auflagen

1. Betroffene Anwohner im Umkreis von 300 m Entfernung zu den Arbeiten sind über das Vorhaben, dessen Dauer sowie über verantwortliche Ansprechpartner, Adressen, Telefonnummern per Handzettel im Briefkasten oder bei Mehrfamilienhäusern durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
2. Eine Information unter Beifügung einer Kopie dieses Bescheides hat auch an die zuständige örtliche Ordnungsbehörde sowie an den zuständigen Polizeibereich zu erfolgen.
3. Für die Erledigung der vorgenannten Auflagen Nrn. 1. und 2. wird eine Frist bis spätestens zum **21.08.2024** festgesetzt. Das Landesamt für Umwelt, Referat T23 (T23@LfU.Brandenburg.de), ist über die fristgerechte Erfüllung in Kenntnis zu setzten.
4. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes dieser Zulassung, spätestens bis zum **30.08.2024**, sind dem Landesamt für Umwelt Angaben und Dokumentationen, z. B. Baustellentagebuch, Dokumentation Einsatz von Maschinen, besondere Vorkommnisse bzw. Störungen im Betriebsablauf etc., zu übermitteln.
5. Es dürfen nur die beantragten Geräte und Maschinen eingesetzt werden (siehe Gegenstand der Entscheidung). Diese sind nur dann in Betrieb zu setzen, wenn sie für den zugelassenen Zweck tatsächlich gebraucht werden. Nach Gebrauch sind sie wieder unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Ein unnötiger Leerlaufbetrieb ist folglich untersagt.
6. Für die Durchführung der beantragten Tätigkeiten ist eine verantwortliche Person (Bauüberwachung) zu benennen. Diese muss während der Arbeiten ständig vor Ort erreichbar sein.

7. Die während der Nachtarbeit zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte sind aktenkundig darüber zu belehren, ihr Verhalten bei der Nachtarbeit entsprechend so zu wählen, dass Lärmbelästigungen und sonstige negative Auswirkungen in der Nachbarschaft vermieden werden. Weiterhin sind sie über den Inhalt dieser Zulassung zu informieren.
8. Eine Kopie dieser Ausnahmezulassung ist an geeigneter Stelle vor Ort aufzubewahren.

IV. Begründung

Das LfU ist gemäß § 21 Abs. 1 LImschG zuständig für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 10 LImschG. Da es sich bei dem eingereichten Antrag um einen Antrag handelt, der den Betrieb einer Anlage regeln soll, liegt die Zuständigkeit über die Entscheidung über diesen Antrag beim LfU. Gemäß § 10 Abs. 3 LImschG sind auf Antrag Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot des § 10 Abs. 1 LImschG, wonach von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, zuzulassen.

Bedingung dafür ist, dass die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im besonders überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Nach Prüfung des oben genannten Antrages wird festgestellt, dass der Tatbestand einer Ausnahme und damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmezulassung nur unter Beachtung der unter Ziffer III. genannten Auflagen vorliegen.

Für die zugelassenen Nachtarbeiten liegt ein öffentliches Interesse vor, da durch die Arbeit während einer nächtlichen Streckensperrung eine größere Beeinträchtigung des öffentlichen Bahnverkehrs vermieden wird und somit ein begrenztes Zeitfenster für die Arbeiten gegeben ist.

Die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Nachtruhe der Anwohner auf der einen Seite und der im öffentlichen Interesse stehenden notwendigen Ausführung der Bauarbeiten zur Nachtzeit auf der anderen Seite, fällt vorliegend zugunsten des öffentlichen Interesses aus.

Die Ausnahmegenehmigung soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen sind insgesamt geeignet und erforderlich, die Nachtruhestörungen für die Anwohner so weit wie möglich zu mindern. Dabei wurden die Gesichtspunkte örtliche Situation, eingesetzte Maschinen, Art der Tätigkeiten sowie Anzahl der beanspruchten Nächte miteinander abgewogen.

Da es zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für die Nacht kommen kann, sind die betroffenen Anwohner entsprechend über die Maßnahme zu informieren.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Begründung der Gebührenfestsetzung

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 LImschG muss eine Gebühr berechnet und festgesetzt werden. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit der Tarifstelle 2.4.3 der Anlage 2 der Gebührenordnung Umwelt (GebOUmwelt). Bei der genannten Tarifstelle handelt es sich um einen Rahmensatz i. S. d. § 5 Abs. 3 GebGBbg. Gemäß dieser Tarifstelle müssen sich die Gebühren in einem Rahmen von 140,00 € bis 1700,00 € bewegen. Bei Rahmensätzen für Gebühren sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg bei der Gebührenfestsetzung sowohl der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung als auch der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen. Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 404,00 € liegt im unteren Bereich des oben genannten Gebührenrahmens. In Anbetracht des Umfanges der zugelassenen Arbeiten zur Nachtzeit, des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes für die Bearbeitung dieses Antrages sowie des sonstigen Nutzens für die Begünstigten, wird die oben genannte Gebührenfestsetzung als angemessen und ausreichend angesehen.

V. Rechtsgrundlagen

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)

VI. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexander Scherer

Dieses Dokument wurde am 17.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.